

GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG

für den Landesverband Nordwestdeutschland

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
K.d.ö.R

Stand: 04 / 2023

ÜBERSICHT

Präambel

A. Geschäftsordnung

- § 1 Organe des Landesverbandes
- § 2 Rat des Landesverbandes
- § 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung
- § 4 Informationen und Arbeitsunterlagen für die Ratstagung
- § 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates

- § 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung

- § 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates
- § 8 Beschlussfassungen des Rates
- § 9 Abstimmungen des Rates
- § 10 Protokoll der Ratstagungen
- § 11 Öffentlichkeit bei den Ratstagungen
- § 12 Haushalt des Landesverbandes
- § 13 Leitung des Landesverbandes
- § 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes
- § 15 Sitzungen der Leitung des Landesverbandes

B. Wahlordnung

- § 16 Wahlen im Landesverband
- § 17 Wahlvorbereitungen
- § 18 Wahl der Leitung des Landesverbandes
- § 19 Wahl- und Berufszeiten
- § 20 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes
- § 21 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter, bzw. Wahl von zwei gleichberechtigten Leitern des Landesverbandes mit einem Stellvertreter
- § 22 Weitere Regelungen zur Wahl
- § 23 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

C. Schlussbestimmungen

- § 24 Gleichstellung
- § 25 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL

1. Der Landesverband Nordwestdeutschland im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist identisch mit der bis 2005 so bezeichneten Vereinigung Nordwestdeutschland.
2. Dazu gehören die Gemeinden des Bundes, die in Nordwestdeutschland ansässig sind.
3. Diese Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.
Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder. (siehe Verfassung des Bundes, Präambel, Absatz 1)
4. Der Bundesrat des Bundes hat im Jahr 2005 mit der Annahme einer neuen Verfassung die Bezeichnung von Vereinigung in Landesverband geändert.
5. Der Landesverband Nordwestdeutschland nimmt gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern.
6. Der Landesverband Nordwestdeutschland ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für die Gebietsfestlegung des Landesverbandes sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbandes sind die Artikel 20 – 22 der Verfassung des Bundes maßgebend (siehe Anlage 1).
7. In Ergänzung der Verfassung des Bundes gemäß Artikel 20 Abs. 6 gibt sich der Landesverband Nordwestdeutschland die folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

A. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt)
- b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).

§ 2 Rat des Landesverbandes

1. Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes; er entscheidet in allen Angelegenheiten soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.
2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung regionaler Gliederungen (siehe § 22),
 - b) die Abberufung von Leitungsmitgliedern,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - d) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen der Leitung gemäß § 23 Abs. 1,
 - e) die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter,
 - f) die Zustimmung zur Berufung des Kassenverwalters gemäß § 12 Abs. 5 und
 - g) abweichende Regelungen zur Rechtsvertretung gemäß § 14 Abs. 6.
3. Der Rat setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 4, aus den Mitgliedern der Leitung sowie aus einer vom Rat anzunehmenden Liste der Voll- und Teilzeitmitarbeiter, Beauftragten, Sachbearbeiter und Berater sowie aus je zwei Vertretern der rechtlich selbständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund im Bereich des Landesverbandes.
4. Für die Verteilung der Mandate an die Gemeinden des Landesverbandes gilt folgender Schlüssel:

Gemeinden mit bis zu 100 Mitgliedern:	2 Abgeordnete
Gemeinden mit 101 bis zu 200 Mitgliedern:	3 Abgeordnete
Gemeinden mit 201 bis zu 300 Mitgliedern:	4 Abgeordnete.
Gemeinden mit 301 bis 400 Mitgliedern:	5 Abgeordnete usw.

Zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl des aktuellen Jahrbuches des Bundes.
Die Gemeinden werden gebeten, für eine angemessene Vertretung ihrer Zweiggemeinden zu sorgen.
5. Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung

1. Die Leitung beruft den Rat mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich ein. In der Regel erfolgt die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landesverbandes und durch ein Einladungsschreiben an die Gemeinden. Der Versand auf elektronischem Wege ist zulässig.
2. Der Rat muß darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens 5 % der Gemeinden des Landesverbandes unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben.
4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind bis zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schriftform zulässig. Die Anträge sind fristgerecht beim Leiter des Landesverbandes einzubringen. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Tagung des Rates (nachfolgend Ratstagung genannt) ausgehändigt.
5. Der Rat stellt zu Beginn der Ratstagung die endgültige Tagesordnung fest. Bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Ergänzungsanträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden. Über solche Ausnahmefälle wird abgestimmt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Rates dies unterstützen.
6. Die Verantwortlichkeit für die technische Durchführung der Ratstagung wird dem jeweiligen Ortskomitee übertragen.

§ 4 Informationen und Arbeitsunterlagen des Rates

1. Die Leitung unterrichtet die Gemeinden und die zu berufenden Mitglieder des Rates in angemessener Form rechtzeitig über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Ratstagung.
2. Ergänzungsanträge gemäß § 3 Abs. 4 und 5 werden den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt; sie müssen vom Antragssteller in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren für alle Mitglieder des Rates zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates

1. Den Vorsitz führt der Leiter/ die Leiter des Landesverbandes, ein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Leitung. Die Leitung kann einen Verhandlungsleiter berufen, der nicht der Leitung angehört. Es ist darauf zu achten, dass Berichterstatter nicht zugleich Verhandlungsleiter sind.
2. Nach Feststellung der endgültigen Tagesordnung erfolgt die Konstituierung. Der Verhandlungsleiter lässt die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 2 Abs. 3 – 5 durch das Ortskomitee prüfen. Der Verhandlungsleiter stellt aufgrund dieser Prüfung die endgültige Zahl der Mitglieder des Rates fest.

§ 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung

1. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er führt eine Rednerliste. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.
2. Anträge zur Geschäftsordnung müssen in gebührender Kürze vorgetragen werden.
3. Außerhalb der Rednerliste kann der Verhandlungsleiter einem besonders bestellten Berichterstatter, dem Leiter des Landesverbandes, dessen Stellvertretern und Sachbearbeitern das Wort erteilen.
4. Der Verhandlungsleiter kann die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit begrenzen.
5. Der Verhandlungsleiter kann das Wort zur unmittelbaren, kurzen Erwiderung außerhalb der Rednerliste erteilen.
6. Der Verhandlungsleiter kann einen Redner unterbrechen oder zur Ordnung rufen.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates

1. Anträge auf Unterbrechung, auf Zurückstellung und Schluss der Debatte oder Schließen der Rednerliste können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist nach Anhörung der Gegenmeinung abzustimmen.
2. Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
3. Der Rat kann die Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit bis zur nächsten ordentlichen Ratstagung verschieben, sofern sich die Notwendigkeit weiterer Beratungen ergibt.

§ 8 Beschlussfassungen der Ratstagung

1. Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von zweidrittel der konstituierten Mitglieder erforderlich.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, wenn diese Geschäfts- und Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht; Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.

§ 9 Abstimmungen des Rates

1. Werden zu einem Antrag Gegenanträge oder Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
2. Abgestimmt wird in der Regel durch Vorweisen der Stimmkarte. Geheime Abstimmung erfolgt auf Verlangen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt.
4. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.

§ 10 Protokoll der Ratstagungen

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern sowie dem Verhandlungsleiter und dem Leiter des Landesverbandes unterzeichnet.
2. Die Leitung beruft Protokollführer.
3. Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Ratstagung enthalten.
4. Anträge sind schriftlich zu überreichen, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
5. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.
6. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach dem Rat im Mitteilungsblatt des Landesverbandes zu veröffentlichen. Der Versand auf elektronischem Wege ist zulässig. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht bis fünf Monate nach Abschluss der Ratstagung namens einer Gemeinde oder durch ein Mitglied der Leitung schriftlich Einspruch beim Leiter des Landesverbands erhoben wurde. Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

§ 11 Öffentlichkeit der Ratstagungen

1. Die Tagungen des Rates sind öffentlich.
2. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates ausgeschlossen werden.
3. Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 12 Haushalt des Landesverbandes

1. Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden und Spenden. Über die Höhe des Beitrages pro Mitglied beschließt der Rat eine Empfehlung an die Gemeinden.
2. Der Rat beschließt den von der Leitung vorzubereitenden Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an; er erteilt der Leitung und dem Kassenverwalter Entlastung.
3. Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke gemäß Artikel 20 Abs. 7 der Verfassung des Bundes.
4. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäfts- und Wahlordnung entsprechen.
5. Die Leitung beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
6. Der verantwortliche Kassenverwalter wird von der Leitung für vier Jahre berufen; eine erneute Berufung ist möglich; die Berufung bedarf der Zustimmung des Rates und erfolgt durch den Rat in geheimer Wahl.
7. Der Rat beruft per Akklamation auf Vorschlag der Leitung jährlich einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die keine Mitglieder der Leitung sein dürfen.

§ 13 Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung setzt sich zusammen
 - a) aus 12 gemäß § 22 zu wählenden Mitgliedern und dem Leiter des Landesverbandes,
 - b) dem Kassenverwalter und den hauptamtlichen Referenten des Gemeindejugendwerkes, die ihr kraft Amtes angehören,
 - c) dem Leiter des Gemeindejugendwerkes.
2. Beratende Mitglieder der Leitung sind
 - a) die zu Gemeinden des Landesverbandes gehörenden Mitglieder des Präsidiums des Bundes und
 - b) die von der Leitung berufenen Berater, Beauftragten- und Sachbearbeiter.

§ 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
2. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
 - a) die Berufung und Abberufung von Voll- und Teilzeitmitarbeitern,
 - b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
 - c) Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden,

- d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
 - e) die Berufung und Abberufung von Beauftragten, Beratern und Sachbearbeitern,
 - f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes und
 - g) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes für die Beschlussfassung des Rates.
3. Die Leitung kann Beauftragte, Berater und Sachbearbeiter u.a. für die Arbeitsbereiche berufen, die gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes möglichst analog zu den im und vorgesehenen Dienstbereichen tätig werden; sie sorgen für Kommunikation und Zusammenarbeit. Sachbearbeiter werden in der Regel für vier Jahre berufen und können wiederberufen werden. Sie werden dem Rat vorgestellt.
 4. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes; sie schließt die Dienstverträge mit den voll- oder teilzeitlichen Referenten ab und übt die Dienstaufsicht aus.
 5. Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund; entsprechende Anträge stellt die Leitung des Landesverbandes mit einem beigefügtem Protokollauszug.
 6. Die zu bevollmächtigenden Rechtsvertreter des Landesverbandes sind in der Regel der/die Leiter, die Stellvertreter und der Kassenverwalter des Landesverbandes; Abweichungen kann der Rat des Landesverbandes beschließen.

§ 15 Sitzungen der Leitung

1. Die Sitzungen werden nach Bedarf vom Leiter bzw. von den Leitern des Landesverbandes oder der Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
2. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nicht anderes bestimmt.
4. Über die Sitzungen wird durch ein damit beauftragtes Mitglied der Leitung Protokoll geführt; es ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

B. WAHLORDNUNG

§ 16 Wahlen im Landesverband

1. Die Wahlen der Leitungsmitglieder findet in den Bezirken gemäß § 22 statt.
2. Die Leitung beruft einen Wahlleiter. Er ist weder stimmberechtigt noch wählbar.
3. Der Wahlleiter trifft in Abstimmung mit dem Leiter des Landesverbandes alle notwendigen Vorbereitungen zur Wahl.

§ 17 Wahlvorbereitung

1. Mindestens 3 Monate vor der Ratstagung werden die Gemeinden in den Bezirken gemäß § 22 über die bevorstehenden Wahlen und die derzeitige Zusammensetzung der Leitung informiert und um Wahlvorschläge gebeten. Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen, organisiert die Wahl in einer Bezirksversammlung und führt sie durch.
2. Wahlvorschläge können von den Gemeinden und der Leitung eingereicht werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Wahl bei dem Wahlleiter schriftlich eingegangen sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Bereitschaft der Kandidaten zur Mitarbeit in der Leitung ist vor der Wahl einzuholen. Von der Leitung benannte Kandidaten bedürfen der Zustimmung ihrer Gemeinden.
3. Es ist anzustreben, die Leitung paritätisch mit Ordinierten Mitarbeitern des Bundes und anderen Mitgliedern zu besetzen.
4. Für die in einer Bezirksversammlung zu wählenden Mitglieder der Leitung erstellt der Wahlleiter einen Wahlzettel, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auflistet. Der Wahlzettel sollte mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Leitung zu wählen sind.

§ 18 Wahl der Leitung des Landesverbandes

1. Auf dem Wahlzettel können so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Mitglieder zur Leitung des Landesverbandes zu wählen sind.
2. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung.

4. Bei Stimmengleichheit findet – falls erforderlich – eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten statt.
5. Nach dem zweiten Wahlgang oder der Stichwahl bleiben Sitze in der Leitung des Landesverbandes unbesetzt, wenn für sie die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht werden konnten.
6. Das Protokoll über die Bezirksversammlung ist vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Leiter des Landesverbandes zuzuleiten; er gibt das Wahlergebnis dem Rat bekannt.
7. Das gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. c) berufene Mitglied der Leitung wird dem Rat vorgestellt.

§ 19 Wahl- und Berufszeiten

1. Die in den Bezirksversammlungen zu wählenden Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist.
2. Die unmittelbare Wiederwahl ist zweimal gestattet.
3. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt und endet mit der Bekanntgabe des jeweiligen Wahl- oder Zustimmungsergebnisses im Rat. Ihr Mandat und die Verantwortung für die Durchführung der Ratstagung bleiben jedoch bis zu deren Ende bestehen.

§ 20 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes

1. Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Für die Ersatzmitglieder erfolgt während der regulären Wahl gemäß § 22 eine geheime Vertrauensabstimmung; dabei muss die absolute Mehrheit erzielt werden.
2. Scheidet ein von der Bezirksversammlung gewähltes Mitglied vorzeitig aus der Leitung aus, rückt ein Ersatzmitglied auf seinen Platz nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, kann in einer entsprechenden Bezirksversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen durchgeführt werden.

§ 21 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter, bzw. Wahl von zwei gleichberechtigten Leitern des Landesverbandes mit einem Stellvertreter

1. Die Landesverbandsleitung entscheidet in einer geheimen Wahl, ob der Landesverband in der folgenden Wahlperiode entweder von
 - a) einem Leiter mit zwei Stellvertretern geleitet werden soll, oder
 - b) von zwei gleichberechtigten Leitern.
2. Die Leitung wählt entsprechend des Ergebnisses aus 1. in geheimer Wahl entweder einen Leiter des Landesverbandes oder zwei gleichberechtigte Leiter.

Gewählt werden kann, wer zur bisherigen oder neu zusammengesetzten Leitung gehört. Die Wahl gilt für vier Jahre. Der /die Leiter des Landesverbandes kann/ können zweimal unmittelbar wiedergewählt werden. Für die Dienstzeit gehört er/ gehören sie der Leitung zusätzlich an.

3. Im Fall der Wahl von einem Leiter, wählt die Landesverbandsleitung in geheimer Wahl aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter. Im Fall der Wahl von zwei Leitern, wählt die Landesverbandsleitung in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.
Die Wahl gilt für vier Jahre unter der Voraussetzung, dass diese solange der Leitung angehören; sonst gilt eine entsprechend der Bezirkswahl kürzere Wahlzeit. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Weitere Regelungen zur Wahl

1. Die Wahlen in den Untergliederungen des Landesverbandes werden nach diesen Bestimmungen durchgeführt.
2. Der Landesverband Nordwestdeutschland gliedert sich in zwei Bezirke.

Hierzu gehören folgende Gemeinden (Stand 1.1. 2024):

Bezirk Ostfriesland/Emsland

Augustfehn
Aurich
Bramsche
Elisabethfehn
 Sedelsberg
Emden
Esens
Firrel
Jennelt
Jever
Leer
Melle
Meppen
Moorhusen
Moormerland
Norden
Nordhorn
 Lingen
Osnabrück
 Diepholz
Ostrhauderfehn
Remels
Weener
Westoverledingen/Ihren

Bezirk Bremen/Oldenburg

Achim
Bremen-Blumenthal
Bremen-Hoffnungskirche
Bremen International Baptist Church
Bremen-Kreuzgemeinde
Bremen-Lesum
Zellgemeinde Bremen
Bremerhaven
Delmenhorst
Jeddeloh
Nienburg
Nordenham
Oldenburg
Osterholz-Scharmbeck
Rotenburg
Varel
Verden/Aller
Westerstede
Wildeshausen
Wilhelmshaven

3. Im Abstand von zwei Jahren werden abwechselnd in einem der beiden Bezirke je sechs Mitglieder der Leitung gewählt.

4. Für den Fall, dass Mitglieder der Leitung durch Ausscheiden in einer Gemeinde des Landesverbandes oder durch Aufgabe ihr Mandat verlieren, sind als Ersatzmitglieder entsprechend ein ordniertes Mitarbeiter oder ein anderer Mitarbeiter zu wählen. Ein Ersatzmitglied nimmt den Platz jeweils für die Restwahlzeit eines ausgeschiedenen Mitglieds ein. Beträgt diese Zeit zwei Jahre oder weniger, wird sie auf die Regelwahlzeit nicht angerechnet. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, kann die Leitung eine Nachwahl beschließen.

§ 23 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Wahlordnung des Bundesrates von der Leitung vorgeschlagen und vom Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.
2. Einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates benennt die Leitung des Landesverbandes.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Gleichstellung

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Im Zweifelsfall wird nach der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundes verfahren.
2. Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sowie Abweichungen in Sonderfällen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder und des Präsidiums des Bundes.
Entsprechende Änderungsanträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Ratstagung des Landesverbands den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.
3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 17. April 2010 vom Rat des Landesverbandes auf seiner Ratstagung in Osnabrück beschlossen; sie tritt mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom 04. Mai 2010 in Kraft und ersetzt die vom Rat des Landesverbandes am 29. April 2006 beschlossene Geschäfts- und Wahlordnung.

Letzte Änderungen in der Wahlordnung am 22. April 2023

Anlage 1 zur Geschäfts- und Wahlordnung

Auszug aus der Verfassung des Bundes von 2005¹

ARTIKEL 20 Landesverbände

- (1) Gebietsmäßig zusammen liegende Gemeinden bilden Landesverbände.
- (2) Die Bildung oder Auflösung eines Landesverbandes sowie seine geographische Abgrenzung bedarf der Zustimmung des Bundesrates auf Empfehlung des Präsidiums des Bundes.
- (3) Ein Landesverband nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern; er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.
- (4) Die Landesverbände pflegen auf ihrer regionalen Ebene Beziehungen zu christlichen Kirchen und Werken.
- (5) Organe der Landesverbände sind
 - a) der Rat des Landesverbandes und
 - b) die Leitung des Landesverbandes.
- (6) Jeder Landesverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des Bundes bedürfen.
- (7) Jeder Landesverband verwendet Beiträge und Spenden zur Bestreitung seines Haushalts ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke.

ARTIKEL 21 Rat eines Landesverbandes

- (1) Der Rat eines Landesverbandes ist zuständig für
 - a) alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht der Leitung des Landesverbandes zugeordnet sind,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung.
- (2) Er tagt mindestens einmal jährlich; seine Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Leitung des Landesverbandes.
- (3) Der Rat des Landesverbandes setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Gemeinden, den Mitgliedern der Leitung des Landesverbandes und weiteren Mitgliedern; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- (4) Der Rat des Landesverbandes beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt ist.

¹ Angenommen vom Bundesrat am 7.Mai 2005 und in Kraft gesetzt durch die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 25.November 2005. Der Artikel 4 wurde am 27.Mai 2006 ergänzt und genehmigt..

- (5) Der Rat des Landesverbandes kann je einen Kandidaten aus seinem Bereich benennen für die Wahl der Verhandlungsleiter und der Finanzsachverständigen des Bundesrates sowie zum Präsidium des Bundes.

ARTIKEL 22 Leitung eines Landesverbandes

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Leitung eines Landesverbandes erfolgt gemäß der geltenden Wahlordnung. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Leiter des Landesverbandes und dessen Stellvertreter; diese Wahl bedarf der Zustimmung des Rates des Landesverbandes.
- (2) Die Leitung eines Landesverbandes führt die Beschlüsse des Rates des Landesverbandes aus; sie ist insbesondere zuständig für
- a) die Berufung und Abberufung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes,
 - b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltes des Landesverbandes,
 - c) Hilfe bei besonderen Problemen von Gemeinden,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
 - e) die Berufung und Entlassung von Beauftragten und
 - f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a).